

# Handreichung für Referendar:innen

## Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen

Rechtsgrundlage: Ausbildungs-, Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung für Lehrämter und Lehrbefähigungen in einem Fach – APQV-L

### Inhalt

- 1 Meldung zur Prüfung
- 2 Rücktritt von Prüfungsteilen, Fristversäumnis und Täuschungsversuch
- 3 Erkrankung und Prüfungsunfähigkeit
- 4 Prüfungsteile und Wiederholungsprüfung
- 5 Zeugnis und Bescheinigung

|                                                                                                   |                                                                                                                                          |                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Dr. Aydin Gürlevik</b><br>Leiter<br><br>0421 361-2217<br>aydin.guerlevik@<br>bildung.bremen.de | <b>Martina Barbracke</b><br>Sachbearbeiterin<br>(Hauptseminare: 32, 34)<br><br>0421 361-98709<br>martina.barbracke@<br>bildung.bremen.de | <b>Frauke Wartenberg</b><br>Sachbearbeiterin<br>(Hauptseminare: 30, 31, 33)<br><br>0421 361-98708<br>frauке.wartenberg@<br>bildung.bremen.de |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Februar 2025

Die Senatorin für  
Kinder und Bildung  
**Staatliches Prüfungsamt**  
Rembertiring 8 – 12  
28195 Bremen

<https://www.bildung.bremen.de/staatliches-pr-fungsamt-377293>

# 1 Meldung zur Prüfung

Mit der Meldung zur Prüfung ist Folgendes zu beachten:

- Eine zu prüfende Person ist ab dem 1. Tag nach zwölf Monaten Ausbildung zur Prüfung zugelassen, wenn die Bescheinigung des Landesinstituts für Schule erworben und beim Staatlichen Prüfungsamt vorgelegt wurde.
- Das Staatliche Prüfungsamt fragt rechtzeitig die Prüfungsdaten jeder zu prüfenden Person ab.
- Dieses Abfrageformular ist vollständig digital auszufüllen und fristgemäß an das Staatliche Prüfungsamt zu senden. Benötigte Anhänge sind beizufügen.
- Die Schriftliche Ausarbeitung erfolgt eigenständig ausbildungsbegleitend und ist gemäß den StaPa-Maßstäben zur Anfertigung schriftlicher Ausarbeitungen abzugeben. Diese Maßstäbe sind auf der Homepage <https://www.bildung.bremen.de/meldung-zur-pruefung-377295> online verfügbar.
- Ein Vordruck für das Deckblatt der schriftlichen Ausarbeitung ist ebenso auf der Homepage online verfügbar.
- Am Ende der Schriftlichen Ausarbeitung ist zu versichern, dass sie selbstständig angefertigt wurde und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt wurden. Auch ein Vordruck der eidesstattlichen Erklärung ist auf der Homepage online verfügbar. Das unterschriebene Exemplar ist in jede Ausfertigung der schriftlichen Ausarbeitung als letzte Seite einzubinden.
- Mit dem Abfrageformular kann eine/ein sich im Vorbereitungsdienst befindende/r Vertrauensreferendar:in benannt werden. Wird auf diese Benennung verzichtet, ist eine Nachbenennung nicht möglich. Kann diese Vertrauensperson noch nicht genannt werden, ist dies auf dem Abfrageformular zu vermerken. Die Nachbenennung ist dann entweder der/dem bildungswissenschaftlichen Prüfer:in mitzuteilen, die/der das Staatliche Prüfungsamt über die Benennung gemeinsam mit den Prüfungsterminen informiert, oder spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Staatlichen Prüfungsamt anzugeben. Für die Nachbenennung oder Änderung der/des angegebenen Vertrauensreferendar:in beim Staatlichen Prüfungsamt verwenden Sie bitte den online verfügbaren Vordruck, falls der/die Vertrauensreferendar:in für alle noch anstehenden Prüfungen vertreten werden soll.

## 2 Rücktritt von Prüfungsteilen, Fristversäumnis und Täuschungsversuch

Zum Rücktritt von Prüfungsteilen und zum Versäumnis von Fristen ist Folgendes zu beachten:

- Erscheint die zu prüfende Person aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht zu einem Prüfungstermin, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.
- Die schriftliche Ausarbeitung ist per E-Mail fünf Werktage vor dem Prüfungstermin des Kolloquiums zu einer Präsentation an die Prüfungskommission zu senden und in dreifacher Ausfertigung am Prüfungstermin der Prüfungskommission ausgedruckt vorzulegen. Gibt die zu prüfende Person die schriftliche Ausarbeitung aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht bzw. nicht fristgerecht ab, ist sie mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. Dann geht sie zu einem Drittel in die Benotung des Prüfungsteils ein.

- Die schriftliche Planung ist per E-Mail zwei Werktage vor dem Prüfungstermin der Unterrichtspraktischen Prüfung an die Prüfungskommission zu senden und in fünffacher Ausfertigung der Ausbildungsschule ausgedruckt vorzulegen. Gibt die zu prüfende Person die schriftliche Planung aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht bzw. nicht fristgerecht ab, ist die Unterrichtspraktische Prüfung als nicht bestanden.
- Wird die schriftliche Versicherung zur selbstständigen Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung verweigert, ist der gesamte Prüfungsteil Kolloquium zu einer Präsentation mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- Wird die schriftliche Versicherung zur selbstständigen Anfertigung der schriftlichen Planung verweigert, ist der gesamte Prüfungsteil Unterrichtspraktische Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- Versucht eine zu prüfende Person das Ergebnis eines Prüfungsteils durch Täuschung zu beeinflussen, ist die ganze Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Die Entscheidung über die Schwere der Täuschung erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt.
- In der Regel wird hierzu folgendes Abgabeverfahren angewandt: Die digitale Abgabe hat immer spätestens zwei Werktage vor dem Prüfungstermin bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Über die Abgaberegulation in der Schule hinsichtlich des Samstags und der Ferienzeiten informiert das Landesinstitut für Schule.

### 3 Erkrankung und Prüfungsunfähigkeit

Kann die zu prüfende Person wegen Erkrankung oder aus einem anderen wichtigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen, ist Folgendes zu beachten:

- Bei Erkrankung hat die zu prüfende Person umgehend eine durch den behandelnden Arzt ausgestellte Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen. Der entsprechende **Vordruck** ist auf der StaPa-Homepage online verfügbar.
- Die zu prüfende Person hat das Staatliche Prüfungsamt unverzüglich über den Hinderungsgrund zu informieren. Zu nutzen sind hierfür alle Kommunikationswege.
- Die zu prüfende Person hat den Hinderungsgrund in einem schriftlichen Antrag zu begründen und spätestens am Folgetag des Prüfungstermins dem Staatlichen Prüfungsamt vorzulegen.
- Dem Antrag ist ein Nachweis über den Hinderungsgrund beizufügen.
- Im Falle einer Erkrankung entscheidet das Staatliche Prüfungsamt nach Einreichung der Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung darüber, ob eine amtsärztliche Untersuchung erfolgen soll. Die zu prüfende Person wird ggf. über die Notwendigkeit einer solchen Untersuchung per E-Mail informiert und muss sich beim amtsärztlichen Dienst nach Rücksprache mit dem Staatlichen Prüfungsamt sofort bzw. spätestens am Prüfungstag um 08.00 Uhr telefonisch, per E-Mail, per Fax oder persönlich melden. Eine nachträgliche amtsärztliche Beurteilung ist nicht möglich (s. auch die Merkblätter für Prüfungskandidaten: „Merkblatt für Prüfungskandidaten: krankheitsbedingter Rücktritt von einer Prüfung“ und „Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit“ auf der StaPa-Homepage. Das Staatliche Prüfungsamt kann auf die Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn die Prüfungsunfähigkeit offensichtlich ist.

- Die/der behandelnde Ärzt:in muss die Art der Erkrankung auf der Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung mitteilen und kann sich hierbei nicht erfolgreich auf ihre/seine ärztliche Schweigepflicht berufen; denn die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung im Verlangen der/des Patien:tin zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit durch das Prüfungsamt liegt die konkludent erklärte Entbindung der/des Ärzt:in von der Schweigepflicht.
- Im Falle eines anderen wichtigen Hinderungsgrundes, z.B. Todesfall eines nahen Verwandten kurz vor der Prüfung, ist der Nachweis durch eine Sterbeurkunde beizubringen.
- Kosten, die durch die ärztliche Untersuchung oder der Erbringung anderer Nachweise entstehen, gehen zu Lasten der prüfenden Person.
- Das Staatliche Prüfungsamt stellt im Anschluss fest, ob eine anerkennungswürdige Begründung vorliegt. Stellt das Staatliche Prüfungsamt fest, dass keine unverzügliche Meldung oder keine anerkennungswürdige Begründung oder kein hinreichender Nachweis vorliegt, gilt der betreffende Prüfungsteil als "nicht bestanden". Keine anerkennungswürdigen Begründungen sind z.B. Dauerleiden, Prüfungsstress, Prüfungsangst, schlechte Tagesform, allgemeine gesundheitliche Beschwerden, ausgleichender Nachteil, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Schwangerschaft, Nebenwirkungen von Medikamenten, Urlaub, berufliche Tätigkeit. Da das Staatliche Prüfungsamt jeden Antrag im Einzelfall behandelt, ist die Erstellung eines abschließenden Kataloges über anerkennungswürdige bzw. nicht anerkennungswürdige Hinderungsgründe nicht möglich. Grundsätzlich sind aber an eine anerkennungswürdige Begründung höhere Maßstäbe anzulegen als für die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit.

## 4 Prüfungsteile und Wiederholungsprüfung

Zu den einzelnen Prüfungsteilen ist Folgendes zu beachten:

Das **Kolloquium zu einer Präsentation** beginnt mit der Präsentation der Inhalte der schriftlichen Ausarbeitung. Die zu prüfende Person stellt der Prüfungskommission innerhalb von 15 Minuten unter fachlich angemessener Mediennutzung die gewählte Aufgabenstellung sowie die Bearbeitung und das Ergebnis der Aufgabenbearbeitung dar. Die Präsentation und das weitere Kolloquium umfassen eine Gesamtdauer von 45 bis 60 Minuten.

Für zu prüfende Personen im Seiteneinstieg A (betrifft Personen ohne Erste Staatsprüfung/Master of Education) erfolgt zusätzlich direkt im Anschluss an ein Teilprüfungsgespräch eine **bildungswissenschaftliche Prüfung** mit einer Dauer von bis zu 30 Minuten. In diesen Fällen sollen die Unterrichtspraktischen Prüfungen an unterschiedlichen Tagen stattfinden.

Die **Unterrichtspraktischen Prüfungen** bestehen aus einer schriftlichen Planung eines längeren Unterrichtsabschnitts, eines Projekts oder eines Wochen- und Tagesplans mit näheren Ausführungen zum Gegenstand der Unterrichtsführung und der Durchführung selbst. Die Unterrichtsdurchführung der zu prüfenden Person umfasst eine Dauer von 45 Minuten. Eine Verlängerung bedarf der vorherigen Absprache zwischen der zu prüfenden Person, der Schule und der/des fachlich zuständigen Prüfer:in, die/der das Staatliche Prüfungsamt hierüber informiert.

Das **Prüfungsgespräch** bzw. jeweilige Teilprüfungsgespräch findet im Umfang von 30 bis 45 Minuten direkt im Anschluss an die jeweilige Unterrichtspraktische Prüfung statt. Die Noten aus den beiden Teilprüfungsgesprächen bilden die Note für den Prüfungsteil Prüfungsgespräch.

Zu prüfende Personen, die zusätzlich zu den Fächern ihrer Zweiten Staatsprüfung die Lehramtsbefähigung in einem weiteren Fach erlangen wollen, für das ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss vorliegt, können frühestens mit Zweiten Staatsprüfung eine **Erweiterungsprüfung** ablegen. Die Erweiterungsprüfung für ein weiteres Fach besteht aus einer Unterrichtspraktischen Prüfung sowie dem Prüfungsgespräch und ist beim Staatlichen Prüfungsamt zu beantragen. Vor der Antragstellung hat die zu prüfende Person das Landesinstitut für Schule zu informieren. Voraussetzung für das Ablegen der Erweiterungsprüfung ist eine sechsmonatige Unterrichtstätigkeit in dem Fach mit begleitender fachdidaktischer Ausbildung durch das Landesinstitut für Schule.

Die **Wiederholung** von Prüfungsleistungen oder des Schulgutachtens ist in § 27 der APQV-L geregelt. Wenn der Prüfungsteil Kolloquium zu einer Präsentation zu wiederholen ist, muss eine neue schriftliche Ausarbeitung mit einem neuen Thema aus dem Aufgabenpool erstellt werden. Das Thema der schriftlichen Ausarbeitung muss mit der Meldung zur Wiederholungsprüfung (spätestens 1 Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Nichtbestehens) beim Staatlichen Prüfungsamt eingereicht werden. Die Ausarbeitung selbst muss zwei Monate nach der Zulassung zur Wiederholungsprüfung beim Staatlichen Prüfungsamt abgegeben werden. Der genaue Abgabetermin wird mit der Zulassung mitgeteilt.

Eine zweite Wiederholung eines Prüfungsteils kann von der Senatorin für Kinder und Bildung nur in besonderen mit persönlichen Umständen begründeten Ausnahmefällen gestattet werden. Sie ist nur zulässig, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. Ein Antrag ist an die Senatorin für Kinder und Bildung zu richten und zu begründen.

Im Übrigen sind alle prüfungsbezogenen Vorgaben in der Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter sowie über die Qualifizierung und Prüfung zur Lehrbefähigung in einem Fach an öffentlichen Schulen (Ausbildungs-, Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung für Lehrämter und Lehrbefähigungen in einem Fach – APQV-L) zu finden.

Darüber hinaus unterliegen alle an der Prüfung teilnehmenden Personen der Verschwiegenheitspflicht. Ton- oder Videoaufnahmen mit aufnahme- oder abhörfähigen Geräten (wie etwa Handy, Diktiergerät, Kamera, Tablet, Smartwatch u.ä.) sind in Prüfungen absolut untersagt und nicht erlaubt. Die Verschwiegenheitspflicht oder Schweigepflicht ist die rechtliche Verpflichtung, anvertraute geheime Inhalte des Prüfungsgeschehens nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben. Aufgaben, Aufgabenvorschläge und Aufgabenstellungen von Prüfer:innen sind allen am Prüfungsgeschehen in irgendeiner Form beteiligten bzw. anwesenden Personen streng vertraulich zu behandeln. Wer demnach unbefugt das gesprochene Wort eines anderen mit einem Gerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt oder eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht oder das abgehörte gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich bzw. Dritten mitteilt, muss wegen der Verletzung der Schweigepflicht – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes gemäß § 201 Strafgesetzbuch (StGB) und Verletzung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 StGB – mit einer Strafe rechnen; allein der Versuch ist strafbar. Nach der Prüfung ist der Austausch

mit Prüfungskommissionsmitgliedern oder Dritten über Inhalte (wie etwa zu Aufgabenstellungen, zu Bewertungen und Benotungen von Kommissionsmitgliedern oder zu Prüfungsabläufen und -prozessen) eines Prüfungsgeschehens infolge zu unterlassen.

## 5 Zeugnis und Bescheinigung

Das **Zeugnis** zur Zweiten Staatsprüfung wird zeitnah vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zeitgleich mit den Referendar:innen Ihres Einstellungsdurchgangs ausgestellt. Die Aushändigung erfolgt in der Regel im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung beim Landesinstitut für Schule.

Vor der Ausstellung des Zeugnisses sendet das Staatliche Prüfungsamt eine **vorläufige Bescheinigung** zur Einstellung in den Schuldienst einmalig und unaufgefordert per E-Mail zu, sofern alle Prüfungsteile erfolgreich abgeschlossen wurden und die Prüfungsakte dem Staatlichen Prüfungsamt vorliegt.